



Gemeinde **Oberdiessbach**

Stromversorgungs- reglement (SVR)

mit Gebührenverordnung

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. September 2020

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Organisation
- Art. 2 Aufgabe
- Art. 3 Erschliessung
- Art. 4 Technische Vorschriften
- Art. 5 Stromabgabe, Einschränkung des Netzbetriebs und der Stromabgabe
- Art. 6 Schutzmassnahmen

II. Das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung und den Kundinnen und Kunden

- Art. 7 Anwendbares Recht
- Art. 8 Verträge
- Art. 9 Kundinnen und Kunden
- Art. 10 Bewilligungspflicht
- Art. 11 Netznutzung
- Art. 12 Netzspannungsnorm
- Art. 13 Abtrennung des Hausanschlusses, Einstellung der Netznutzung oder der Stromlieferung
- Art. 14 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
- Art. 15 Haftung
- Art. 16 Stromabgabe an Dritte
- Art. 17 Wechsel der Kundin, bzw. des Kunden
- Art. 18 Ende des Strombezugs
- Art. 19 Abtrennung des Anschlusses

III. Anlagen zur Stromverteilung

A. Grundsätze

- Art. 20 Verteilungsanlagen
- Art. 21 Eigentum
- Art. 22 Begriffe
- Art. 23 Anlagen auf privatem Grund
- Art. 24 Schutz der öffentlichen Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Versorgungsleitungen

- Art. 25 Erstellung
- Art. 26 Leitungen im Strassengebiet
- Art. 27 Durchleitungsrechte
- Art. 28 Schutz der öffentlichen Versorgungsleitungen

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

2. Anschlussleitungen

- Art. 29 *Erstellung, Kostentragung*
- Art. 30 *Bewilligungsverfahren*
- Art. 31 *Durchleitungsrechte*
- Art. 32 *Netzanschlussebene*
- Art. 33 *Eigentumsverhältnisse*
- Art. 34 *Netzanschlussverhältnis für Netzanschlussnehmer*

3. Temporäre Anschlüsse

- Art. 35 *Temporäre Anschlüsse*

4. Transformatorenstationen, Kabelverteilkabinen und öffentliche Beleuchtungsanlagen

- Art. 36 *Erstellung*

5. Mess- und Steuersysteme

- Art. 37 *Zuständigkeiten und Kosten*
- Art. 38 *Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme*
- Art. 39 *Verwendung von Messdaten*
- Art. 40 *Standort und Zugänglichkeit*
- Art. 41 *Haftung bei Beschädigung*
- Art. 42 *Revision, Störungen*

C. Private Anlagen

1. Hausinstallation

- Art. 43 *Erstellung, Kostentragung*
- Art. 44 *Installationsberechtigung*
- Art. 45 *Meldepflicht*
- Art. 46 *Unterhaltungspflicht*
- Art. 47 *Mängel*
- Art. 48 *Haftung*

2. Gebäudeerdung

- Art. 49 *Gebäudeerdung*

D. Messung

- Art. 50 *Messung*
- Art. 51 *Zählerablesung*
- Art. 52 *Fehlanzeige des Stromzählers*
- Art. 53 *Stromverluste*

E. Schutz von Personen und Werkanlagen

- Art. 54 *Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen*
- Art. 55 *Netzurückspeisung*

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

IV. Eigenverbrauch

- Art. 56 *Eigenverbrauch*
- Art. 57 *Zusammenschluss zum Eigenverbrauch*
- Art. 58 *Eigenverbrauch Messprinzip*
- Art. 59 *Vergütung der Überschussenergie*
- Art. 60 *Datenverwertung*

V. Finanzielles

- Art. 61 *Finanzierung der Anlagen*
- Art. 62 *Anschlussgebühr*
- Art. 63 *Jährliche Gebühren*
- Art. 64 *Spezialfinanzierungen, Konzessions- und Gemeindeabgabe*
- Art. 65 *Stromtarif*
- Art. 66 *Weitere Gebühren*
- Art. 67 *Rechnungsstellung, Sicherheiten*
- Art. 68 *Fälligkeit*
- Art. 69 *Inkasso, Verzugszins*
- Art. 70 *Verjährung*
- Art. 71 *Gebührenschildner/in*

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 72 *Unberechtigter Strombezug*
- Art. 73 *Widerhandlung*
- Art. 74 *Rechtspflege*
- Art. 75 *Inkrafttreten*

Anhang 1: *Schema Anschluss*

Anhang 2: *Temporäre Anschlüsse*

Gebührenverordnung zum Stromversorgungsreglement

- Art. 1 *Anschlussgebühren*
- Art. 2 *Jährliche Gebühren Netz; Haushalt und Gewerbe*
- Art. 3 *Jährliche Gebühren Netz; Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe*
- Art. 4 *Jährliche Gebühren Strom; Haushalte und Gewerbe*
- Art. 5 *Jährliche Gebühren Strom; Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe*
- Art. 6 *Ökostrom*
- Art. 7 *Rückliefertarife*
- Art. 8 *Tarifzeiten*
- Art. 9 *Abgaben*
- Art. 10 *Grundpreis*
- Art. 11 *Temporärer Anschluss*
- Art. 12 *Selbstkassenzähler*
- Art. 13 *Gebühren für Messdienstleistungen*
- Art. 14 *Konzessionsabgabe*
- Art. 15 *Gemeindeabgabe*
- Art. 16 *Rechnungsstellung*
- Art. 17 *Inkrafttreten*

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2019, Artikel 35, Buchstabe a) nachfolgendes

Stromversorgungsreglement

I. Allgemeines

Organisation

Art. 1 ¹ Die Stromversorgung ist eine öffentliche Aufgabe und erfolgt im Verteilnetz der Einwohnergemeinde Oberdiessbach (ohne Ortsteile Aeschlen und Bleiken) durch die Elektrizitätsversorgung Oberdiessbach (nachfolgend Elektrizitätsversorgung).

² Der Gemeinderat bestimmt die operative Betriebsführung der Elektrizitätsversorgung.

Aufgabe

Art. 2 ¹ Die Elektrizitätsversorgung gewährleistet die Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes, der Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie. Die Versorgung und der Handel mit elektrischer Energie können auch ausserhalb des Gemeindegebietes erfolgen.

² Die Versorgung ist ausreichend, sicher, umweltschonend und wirtschaftlich zu betreiben.

³ Die Elektrizitätsversorgung fördert die sparsame und rationelle Verwendung von Strom sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energie und sorgt für die Beratung der Strom beziehenden Personen.

⁴ Sie erstellt, betreibt und unterhält die Beleuchtung des öffentlichen Raumes.

Erschliessung

Art. 3 ¹ In der Bauzone richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 106 ff BauG, BSG 721.0).

² Ausserhalb der Bauzone wird die Erschliessung individuell geregelt.

Technische Vorschriften

Art. 4 ¹ Alle öffentlichen und privaten Stromversorgungsanlagen sind nach den gültigen Werkvorschriften, Normen und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der anerkannten Fachverbände und Fachstellen sind zu beachten.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

Stromabgabe, Einschränkung des Netzbetriebs und der Stromabgabe

Art. 5 ¹ Die Stromabgabe erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge.

² Die Elektrizitätsversorgung kann den Betrieb ihres Verteilnetzes und/oder die Stromabgabe entschädigungslos einschränken oder zeitweise ganz unterbrechen

- a) bei Stromknappheit,
- b) bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs,
- c) bei Instandhaltungs-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten,
- d) bei Betriebsstörungen,
- e) in Notlagen und im Brandfall,
- f) für Geräte, welche die Belastungsverhältnisse während den Belastungsspitzen ungünstig beeinflussen.

³ Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind rechtzeitig anzukündigen.

Schutzmassnahmen

Art. 6 Die Kundinnen und Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden oder Unfälle infolge Netz- und Stromunterbrüchen, Wiedereinschaltungen, Zählerauswechslungen, Spannungs- und Frequenzschwankungen in den eigenen oder durch eigene Anlagen vermieden werden.

II. Das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung und den Kundinnen und Kunden

Anwendbares Recht

Art. 7 ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung und den Kundinnen und Kunden wird durch dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Tarife geregelt.

² Mit dem Anschluss an das Stromversorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung, mit der Nutzung des Verteilnetzes und der Inanspruchnahme der damit verbundenen Systemdienstleistungen der Elektrizitätsversorgung oder mit dem Bezug von Strom von der Elektrizitätsversorgung werden die Vorschriften gemäss Absatz 1 für die Kundinnen und Kunden verbindlich.

Verträge

Art. 8 ¹ Die Elektrizitätsversorgung hat das Recht, sofern es ihr erforderlich erscheint, den Anschluss an das Stromversorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung, die Nutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit verbundenen Systemdienstleistungen der Elektrizitätsversorgung oder den Bezug des Stromes vertraglich zu regeln.

² Im Rahmen einer vertraglichen Regelung kann die Elektrizitätsversorgung von den Bestimmungen gemäss Art. 7 Absatz 1 abweichen.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

Kundinnen und Kunden

Art. 9 ¹ Als Kundinnen bzw. Kunden gelten

- a) für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz die Eigentümer/-innen und Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft,
- b) für die Nutzung des Verteilnetzes und für den Stromverbrauch diejenigen Personen, auf die das Zählerabonnement lautet, bei leerstehenden Liegenschaften die Personen gemäss Buchstabe a;
- c) bei besonderen Verhältnissen die von der Elektrizitätsversorgung bezeichneten Personen.

² Das Rechtsverhältnis entsteht

- a) beim Anschluss an das Stromversorgungsnetz mit der Bestellung des Anschlusses oder mit dem faktischen Anschluss an das Stromversorgungsnetz,
- b) bei Nutzung des Verteilnetzes und beim Stromverbrauch mit der Anmeldung für den Bezug von Strom, mit dem Abschluss eines Stromlieferungsvertrags oder mit dem faktischen Bezug von Strom.

Bewilligungspflicht

Art. 10 ¹ Einer Bewilligung der Elektrizitätsversorgung bedürfen insbesondere

- a) Neuinstallationen und Installationserweiterungen gemäss NIV,
- b) Erstellung eines neuen Netzanschlusses sowie Erweiterung oder Änderung des bestehenden Netzanschlusses,
- c) Anschluss von Geräten und Anlagen gemäss WV-CH 8.2 / 8.3,
- d) Anschluss von Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilstromnetz (Parallel- und Inselbetrieb),
- e) Anschluss elektrischer Energiespeicher,
- f) Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge,
- g) Neuerstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen sowie von Messeinrichtungen,
- h) Installationen, die eine Anpassung, eine Montage, Demontage oder Auswechslung von Mess- und Steuerapparaten bedingen,
- i) Provisorische und temporäre Anlagen wie Baustellen, Schaustelleranlagen, Festbetriebe usw..

² Die Gesuche sind mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäss Werkvorschriften einzureichen

- a) für Hausanschlüsse auf den amtlichen Baugesuchsformularen,
- b) für Hausinstallationen auf dem Installationsanzeigeformular.

³ Vor der Bewilligungserteilung darf mit den Anschluss- und Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Der Kunde bzw. die Kundin ist ferner verpflichtet, der Elektrizitätsversorgung jede Änderung der Anschlussleistung gemäss NIV zu melden.

Netznutzung

Art. 11 ¹ Die Kundinnen bzw. die Kunden, die das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung benutzen, den Strom aber nicht von der Elektrizitätsversorgung beziehen, sorgen mit einem rechtsgültigen Stromlieferungsvertrag

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

für die Deckung ihres Bedarfs. Sie melden der Elektrizitätsversorgung spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der Elektrizitätsversorgung (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Stromlieferungen, usw.)

² Benutzen die Kundinnen bzw. die Kunden das Netz der Elektrizitätsversorgung, ohne dass ihre Bedarfsdeckung durch Stromlieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Stromlieferungsvertrag mit der Elektrizitätsversorgung zustande. Die Elektrizitätsversorgung kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Stromlieferung, den Kundinnen bzw. den Kunden mit einem Zuschlag in Rechnung stellen.

Netzspannungsnorm

Art. 12 ¹ Für den Netzanschluss und für die Nutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gilt insbesondere die Europäische Norm EN 50160 über die „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“.

² Die Elektrizitätsversorgung liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der in Absatz 1 genannten Europäischen Norm, vorbehalten bleiben insbesondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.

Abtrennung des Hausanschlusses, Einstellung der Netznutzung oder der Stromlieferung

Art. 13 ¹ Die Elektrizitätsversorgung kann nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige den Hausanschluss abtrennen bzw. die Nutzung des Verteilnetzes und/oder die Stromlieferung einschränken oder ganz einstellen, wenn

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt werden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder durch Netzrückwirkungen den Betrieb der Anlagen der Elektrizitätsversorgung stören,
- b) widerrechtlich Strom bezogen wird,
- c) dem Personal oder den Beauftragten der Elektrizitätsversorgung wiederholt der erforderliche Zutritt zu ihren elektrischen Anlagen verweigert oder erschwert wird,
- d) die Verpflichtungen, darin eingeschlossen die Zahlungspflichten gegenüber der Elektrizitätsversorgung nicht eingehalten werden oder wiederholt den Bestimmungen des vorliegenden Reglements gemäss Artikel 7, Absatz 1 oder der mit der Elektrizitätsversorgung abgeschlossenen Verträge zuwidergehandelt wird.

² Mangelhafte elektrische Installationen und Anlagen, die Personen oder Sachen erheblich gefährden, können durch das Personal der Elektrizitätsversorgung, deren Beauftragte oder das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung sofort vom Stromversorgungsnetz abgetrennt werden.

³ Die Abtrennung des Anschlusses bzw. die Einschränkung oder Einstellung der Netznutzung oder Stromlieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Elektrizitätsversorgung.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

Informations-, Betretungs-
und Kontrollrecht

Art. 14 ¹ Die zuständigen Stellen der Elektrizitätsversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Kundinnen bzw. die Kunden sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Haftung

Art. 15 Die Kundinnen bzw. die Kunden haften gegenüber der Elektrizitätsversorgung für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

Stromabgabe an Dritte

Art. 16 Die Kundinnen bzw. die Kunden dürfen ohne Bewilligung der Elektrizitätsversorgung keinen von der Elektrizitätsversorgung bezogenen Strom an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Stromabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Wechsel der Kundin,
bzw. des Kunden

Art. 17 ¹ Die Kundinnen bzw. die Kunden haben der Elektrizitätsversorgung die Übertragung des Rechtsverhältnisses auf einen Rechtsnachfolger spätestens 10 Tage vor dem Datum des Wechsels schriftlich, mündlich oder elektronisch zu melden. Auf Verlangen erhält die Kundin bzw. der Kunde eine schriftliche Bestätigung.

² Meldepflichtig sind folgende Sachverhalte:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers,
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: den Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse,
- c) Vom Vermieter oder Pächter: der Mieter- bzw. der Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft,
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, unter Angabe der Adresse.

³ Wer seine Meldepflichten verletzt, haftet solidarisch für den Energiebezug nicht angemeldeter Dritter sowie für weitere damit zusammenhängende Kosten.

⁴ Mit dem Datum der Übertragung des Rechtsverhältnisses erfolgt in der Regel eine finale Zählerablesung. Gleichzeitig findet der Wechsel des Zählerabonnements statt.

⁵ Bei Untervermietung kann ein Wechsel auf die Untermieterin bzw. den Untermieter ab seiner Mietdauer von mindestens 6 Monaten erfolgen.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

⁶ Der Mietvertrag, Pachtvertrag oder ein sonstiges Nutzungsverhältnis an einer Liegenschaft regelt nicht die Zeitdauer oder Beendigung des Rechtsverhältnisses zur Elektrizitätsversorgung.

⁷ Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses zur Elektrizitätsversorgung.

Ende des Strombezuges

Art. 18 ¹ Will eine Kundin bzw. ein Kunde vom gesamten Strombezug zurücktreten, hat sie bzw. er dies der Elektrizitätsversorgung drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Hausanschlusses durch die Elektrizitätsversorgung, auch wenn kein Strom mehr bezogen wird.

Abtrennung des Anschlusses

Art. 19 Der Anschluss ist auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden vom Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung abzutrennen und rückzubauen, wenn der Elektrizitätsbezug endgültig aufgegeben oder der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

III. Anlagen zur Stromverteilung

A. Grundsätze

Verteilungsanlagen

Art. 20 Der Stromverteilung dienen

- a) die Versorgungs- und Anschlussleitungen, die Transformatorenstationen, die Kabelverteilkabinen und die Mess- und Steuerungseinrichtungen als öffentliche Anlagen,
- b) die Hausinstallationen als private Anlagen.

Eigentum

Art. 21 Die Anlagen stehen, unabhängig davon, wer sie erstellt hat, im Fall von Artikel 20 Buchstabe a im Eigentum der Elektrizitätsversorgung und im Fall von Artikel 20, Buchstabe b im privaten Eigentum.

Begriffe

Art. 22 ¹ Als Versorgungsleitungen gelten alle Leitungen des Stromverteilungsnetzes im öffentlichen und privaten Grund, die nach Dimension und Anlage für die Speisung der Anschlussleitungen der Kundinnen bzw. der Kunden bestimmt sind.

² Als Anschlussleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung bzw. vom Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle bezeichnet. Die Grenzstelle sind die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers der Kundin bzw. des Kunden.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

³ Hausinstallationen sind Anlagen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach der Grenzstelle.

Anlagen auf privatem Grund

Art. 23 ¹ Die Grundeigentümer/-innen sind verpflichtet, das Aufstellen von Anlagen zur Stromverteilung und der öffentlichen Beleuchtung auf ihren Grundstücken zu dulden.

² Die Elektrizitätsversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche des Betroffenen.

Schutz der öffentlichen Anlagen

Art. 24 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Elektrizitätsversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Für alle direkten oder indirekten Schäden an den im Eigentum der Elektrizitätsversorgung gemäss Artikel 21 stehenden Anlagen haftet der Verursacher vollumfänglich.

B. Öffentliche Anlagen

1. Versorgungsleitungen

Erstellung

Art. 25 ¹ Die Elektrizitätsversorgung erstellt, finanziert und erneuert die öffentlichen Versorgungsleitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit anderen Erschliessungsträgern.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/-innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG, BSG 721.0).

Leitungen im Strassengebiet

Art. 26 ¹ Die Elektrizitätsversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche Versorgungsleitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Durchleitungsrechte

Art. 27 ¹ Die Sicherung von öffentlichen Versorgungsleitungen richtet sich nach Artikel 20 ff. des kantonalen Energiegesetzes (KEng, BSG 741.1) oder erfolgt mit Dienstbarkeitsverträgen.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung einmaliger Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Versorgungsleitungen

Art. 28 ¹ Die öffentlichen Versorgungsleitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist ein Abstand gemäss Leitungsverordnung (LeV, SR 734.31) gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Elektrizitätsversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Elektrizitätsversorgung.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

2. Anschlussleitungen

Erstellung, Kostentragung

Art. 29 ¹ Die Elektrizitätsversorgung erstellt, unterhält und erneuert die Anschlussleitungen. Die Kosten der Erstellung gehen zu Lasten der Kundinnen bzw. der Kunden.

² Die Elektrizitätsversorgung bestimmt den Verknüpfungspunkt, wobei die vereinbarte Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Infrastruktur der Elektrizitätsversorgung massgebend sind (siehe Anhang 1).

³ In der Regel wird nur eine Anschlussleitung pro Parzelle erstellt. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Anschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Parzellen aufgeteilt ist.

⁴ Die Kosten für Anpassungen an den Anschlussleitungen bei veränderten Verhältnissen haben die Kundinnen bzw. die Kunden zu tragen.

⁵ Wird eine Versorgungsleitung erneuert, gehen die Kosten des Wiederanschlusses an die Versorgungsleitung zu Lasten des Verursachers.

Bewilligungsverfahren

Art. 30 Die Elektrizitätsversorgung bestimmt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (Art. 5 ff des Koordinationsgesetzes; KOG, BSG 724.1) oder gegebenenfalls in einem Baubewilligungsverfahren nach Art. 10 die Lage und Ausführung des Anschluss- und Einführungspunkts, die Leitungsführung sowie Art, Ort und Anzahl der/des Anschlussunterbrecher/s.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

Durchleitungsrechte **Art. 31** Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen ist Sache der Kundinnen bzw. Kunden.

Netzanschlussebene **Art. 32** ¹ Der Anschluss an das Verteilnetz erfolgt in der Regel in der Netzebene 7 (Niederspannung, 400 V).

² Ein Anschluss an der Netzebene 5 (Mittelspannung, 16 kV) ist in Ausnahmefällen möglich und wird individuell beurteilt.

Eigentumsverhältnisse **Art. 33** ¹ Die Eigentumsgrenze des Anschlusses zwischen dem Verteilnetz und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

² Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten sowohl bei unterirdischer als auch oberirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

Netzanschlussverhältnis für Netzanschlussnehmer **Art. 34** ¹ Gegenstand des Netzanschlussverhältnisses ist der Anschluss der Anlagen des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz. Ein individueller Netznutzungsvertrag kann bei Bedarf abgeschlossen werden. In den übrigen Fällen richtet sich das Netzanschlussverhältnis nach Artikel 7, Absatz 1.

² Mit dem Netzanschlussverhältnis erhält der Netzanschlussnehmer das Recht, seine Anlagen gegen Bezahlung einer Netzanschlussgebühr an das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung anzuschliessen. Netznutzung und Energielieferung werden separat geregelt.

3. Temporäre Anschlüsse

Temporäre Anschlüsse **Art. 35** ¹ Für Baustellen und andere temporäre Anlagen wird der Netzanschlusspunkt aufgrund der Netzanschlussverhältnisse festgelegt. In der Regel liegt der Netzanschlusspunkt bei einer Trafostation oder einer Verteilkabine (siehe Anhang 2).

² Die Kosten für Tief- und Baumeisterarbeiten, Kabelschutz, Durchleitungsrechte, Kulturschaden usw. gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

³ Die Kosten für das Verschieben des Anschlusses gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁴ Temporäre Anschlüsse sind spätestens nach zwei Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

4. Transformatorenstationen, Kabelverteilkabinen und öffentliche Beleuchtungsanlagen

Erstellung

Art. 36 ¹ Die Elektrizitätsversorgung erstellt, finanziert, unterhält und erneuert alle Transformatorenstationen, Kabelverteilkabinen und öffentliche Beleuchtungsanlagen, sofern es sich nicht um Gebiete mit besonderen Überbauungsvorschriften handelt.

² Erfordert der Netzanschluss des Netzanschlussnehmers die Erstellung einer eigenen oder gemeinsam mit der Elektrizitätsversorgung benützten Transformatorenstation, werden Bau, Betrieb, Unterhalt, Kostentragung und Eigentum vertraglich geregelt.

5. Mess- und Steuersysteme

Zuständigkeiten und Kosten

Art. 37 ¹ Die für die Elektrizitätsmessung und -steuerung notwendigen Mess- und Steuersysteme (Stromzähler und übrige Tarifapparate) werden ausschliesslich von der Elektrizitätsversorgung installiert, unterhalten, versetzt und entfernt. Eingriffe der Kundinnen bzw. der Kunden sowie Dritter sind verboten.

² Die Mess- und Steuersysteme bleiben im Eigentum der Elektrizitätsversorgung.

³ Grundsätzlich trägt die Elektrizitätsversorgung die Kosten. Selbst zu tragen haben die Kundinnen bzw. Kunden sowie die Erzeuger die Kosten

- a) der Änderung, Versetzung oder Auswechslung der Mess- und Steuersysteme, die sie verlangt oder verursacht haben
- b) der Demontage der Mess- und Steuerungssysteme, die sie verlangt oder verursacht haben, sowie
- c) einer Wiedermontage nach einer Demontage, die sie verlangt oder verursacht haben.

Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme

Art. 38 ¹ Der Einsatz von intelligenten Mess- und Steuersystemen (Smart Meter) und von intelligenten Steuer- und Regelsystemen sowie der Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen richtet sich nach dem Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) und der dazugehörigen Verordnung (StromVV) sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

² Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt.

Verwendung von Messdaten

Art. 39 ¹ Intelligente Messsysteme ermöglichen die Analyse und Optimierung des Verbrauchsverhaltens. Zu diesem Zweck werden die Lastgangdaten (15-Minuten-Werte) auf der technischen Systemebene erfasst und gespeichert.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

² Mit ausdrücklicher Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden oder der Erzeuger werden diese Lastgangdaten auf einer höheren Systemebene, z.B. Kundenportal, personenbezogen den entsprechenden Kunden- oder Erzeugerdaten zugeordnet und ausgewertet. Diese Lastgangdaten dürfen von der Elektrizitätsversorgung für Energiedienstleistungen der betroffenen Kundin bzw. des Kunden oder der Erzeuger verwendet werden.

³ Die Elektrizitätsversorgung gewährleistet, dass für die Bearbeitung nur die erforderliche Mindestzahl von Mitarbeitenden Zugang zu den zugriffsgeschützten Messdaten erhält. Die Daten werden nach zwölf Monaten vernichtet, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind.

⁴ Zur Analyse und Optimierung der Netzbetriebsführung kann die Elektrizitätsversorgung pseudonymisiert gespeicherte Lastgangdaten mit zusätzlichen Daten betreffend Spannung, Strom und Frequenzen mehrerer Messpunkte aggregieren und somit anonymisieren.

⁵ Die Elektrizitätsversorgung stellt sicher, dass zur Anonymisierung und Aggregation der zugriffsgeschützten Messdaten nur die erforderliche Mindestzahl von Mitarbeitenden befugt wird. Des Weiteren stellt die Elektrizitätsversorgung sicher, dass in diesem Zusammenhang keine personenbezogenen Daten, aus welchen sich das Verbrauchsverhalten der Kunden bzw. des Kunden ableiten lässt, bearbeitet werden.

Standort und
Zugänglichkeit

Art. 40 Der Standort der Mess- und Steuersysteme wird von der Elektrizitätsversorgung im Bewilligungsverfahren nach Artikel 10 bestimmt. Die Einrichtungen müssen jederzeit und leicht zugänglich sein. Der notwendige Platz ist von der Kundin bzw. vom Kunden oder dem Erzeuger kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind die notwendigen Schutzvorrichtungen (Verschalungen, Aussenkasten, Nischen, Schlüsselrohre etc.) auf eigene Kosten einzurichten.

Haftung bei Beschädigung

Art. 41 ¹ Ausser der Elektrizitätsversorgung darf niemand an den Mess- und Steuersystemen Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Kundinnen bzw. die Kunden oder der Erzeuger haften für Beschädigungen der Mess- und Steuersysteme durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck, Verschmutzung.

Revision, Störungen

Art. 42 ¹ Die Elektrizitätsversorgung revidiert die Mess- und Steuersysteme periodisch auf ihre Kosten.

² Die Kundinnen bzw. die Kunden oder der Erzeuger können jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuersysteme verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Elektrizitätsversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten, andernfalls haben die Kundinnen bzw. die Kunden oder der Erzeuger sie zu übernehmen.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

³ Mess- und Steuersysteme gelten als richtiggehend, wenn die nach Bundesrecht zulässigen Toleranzen nicht überschritten werden.

⁴ Zeitdifferenzen bei Rundsteuerempfängern, Schaltuhren etc. bis ± 1 Std. auf die Uhrzeit sowie saisonale Umschaltzeiten bei Sommer-/Wintertarifen bis zu ± 3 Wochen berechtigen nicht zu Beanstandungen.

⁵ Unregelmässigkeiten bei Mess- und Steuersystemen sind der Elektrizitätsversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Hausinstallation

Erstellung, Kostentragung	Art. 43 ¹ Hausinstallationen sind durch Kundinnen bzw. Kunden auf ihre Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen. ² Die Hausinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den gestützt darauf erlassenen Normen der electrosuisse und der Werkvorschriften auszuführen.
Installationsberechtigung	Art. 44 Hausinstallationen dürfen nur von Personen installiert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss der Verordnung über die elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27) sind.
Meldepflicht	Art. 45 Die Ausführung von Installationen ist der Elektrizitätsversorgung von der Bewilligungsinhaberin oder vom Bewilligungsinhaber schriftlich und mit dem offiziellen Formular der Elektrizitätsversorgung zu melden.
Unterhaltungspflicht	Art. 46 Die Eigentümer/-innen haben ihre elektrische Anlagen dauernd in gutem und gefahrenlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.
Mängel	Art. 47 Mängel, die anlässlich einer Installationskontrolle festgestellt werden, müssen innert der vorgeschriebenen Frist behoben werden. Im Unterlassungsfall kann die Elektrizitätsversorgung die Behebung auf Kosten der Pflichtigen anordnen.
Haftung	Art. 48 Die Elektrizitätsversorgung übernimmt keine Haftung für Hausinstallationen, auch wenn sie von ihr kontrolliert worden sind.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

2. Gebäudeerdung

Gebäudeerdung

Art. 49¹ Die Gebäudeerdung ist durch die Kundinnen bzw. die Kunden auf ihre Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

² Wird eine als Erder benützte metallene Wasserleitung durch eine nicht leitende ersetzt, so ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer für den Ersatzerder verantwortlich und hat die Änderungskosten zu tragen.

D. Messung

Messung

Art. 50¹ Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Stromzähler und Messeinrichtungen massgebend. Die Elektrizität wird nach Verbrauch verrechnet.

² Private Stromzähler (Unterzähler) werden für die Verrechnung nicht anerkannt.

Zählerablesung

Art. 51¹ Die Zählerablesung ist Sache der Elektrizitätsversorgung.

² Die Elektrizitätsversorgung kann die Kundinnen bzw. die Kunden verpflichten, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

³ Ist sie aus Gründen, welche die Kundin bzw. der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, behält sich die Elektrizitätsversorgung eine Schätzung aufgrund vorangegangener Verrechnungsperioden vor.

Fehlanzeige des Stromzählers

Art. 52¹ Bei fehlerhafter Zählerangabe ausserhalb der gesetzlichen Toleranz wird der Stromverbrauch, nach Anhörung der Kundin bzw. des Kunden, durch die Elektrizitätsversorgung bestimmt. Grundlage bildet die vorangegangene Zeitperiode, unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen und unter Beachtung der Verjährungsfrist von fünf Jahren.

² Eine Nachforderung der Elektrizitätsversorgung oder eine Rückforderung der Kundin bzw. des Kunden wird mit der Feststellung fällig.

³ Es ist nicht statthaft, wegen Beanstandungen die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeiträge zu verweigern.

Stromverluste

Art. 53 Treten Stromverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, besteht kein Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

E. Schutz von Personen und Werkanlagen

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

Art. 54 Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ausführen will, die Personen oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung schädigen oder gefährden können, hat dies der Elektrizitätsversorgung rechtzeitig zu melden. Die Elektrizitätsversorgung ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen mit Kostenfolgen an.

Netzurückspeisung

Art. 55 Netzurückspeisungen von Energieerzeugungsanlagen und Notstromversorgungen werden durch die Elektrizitätsversorgung im Verfahren nach Artikel 10 bewilligt, wenn durch technische Sicherheitsvorkehrungen eine Rückspeisung auf das spannungslose Stromversorgungsnetz gemäss aktuell gültigen Werkvorschriften (Elektrische Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Stromverteilungsnetz) ausgeschlossen sind.

IV. Eigenverbrauch

Eigenverbrauch

Art. 56 Produzenten dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Die Einzelheiten regeln das Energiegesetz (EnG, SR730.0) und die dazugehörigen Verordnungen.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Art. 57 Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Die Einzelheiten regeln das Energiegesetz (EnG, SR730.0) und die dazugehörigen Verordnungen sowie subsidiär die Branchendokumente des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen und der vorliegende Erlass.

Eigenverbrauch Messprinzip

Art. 58 Der Produktionsstandort muss mit einem bidirektionalen Gebäudezähler, mit welchem die gesamte Ein- und Ausspeisung sowie optional Leistungswerte zeitgleich erfasst werden können, ausgerüstet werden. Wenn die Erzeugungsanlage > 30 kVA sind, sind der Gebäudezähler und die Produktionsanlagen mit einem intelligenten Messsystem (15 Minuten Lastgang) auszurüsten.

Vergütung der Überschussenergie

Art. 59 Die Abnahme und Vergütung der Überschussenergie richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts und falls solche Bestimmungen nicht vorliegen, nach Bestimmungen der Elektrizitätsversorgung.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

Datenverwertung

Art. 60 ¹ Die Elektrizitätsversorgung ist berechtigt, die im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie des vorliegenden Erlasses erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen, intelligente Mess-, Steuer und Regelsysteme) zu verarbeiten und zu nutzen, ungeachtet dessen, ob sie diese Daten von Kundinnen bzw. Kunden oder von Dritten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhoben hat.

² Die Elektrizitätsversorgung ist ferner berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. an andere Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen zur Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und der technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

³ Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 8d der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) oder von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung durch Dritte weitergeben werden.

V. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Art. 61 Für die Finanzierung der öffentlichen Anlagen stehen der Elektrizitätsversorgung zur Verfügung

- einmalige Anschlussgebühren,
- jährlich wiederkehrende Gebühren,
- vertraglich vereinbarte Preise für Energielieferungen und Netznutzung,
- Beiträge oder Darlehen des Bundes oder des Kantons nach besonderer Gesetzgebung sowie sonstige Beiträge Dritter.

Anschlussgebühr

Art. 62 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen haben die Kundinnen bzw. die Kunden für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der installierten Anschlussleistung erhoben.

Jährliche Gebühren

Art. 63 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind sowie für die Deckung der Betriebskosten sind jährlich wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

Spezialfinanzierungen,
Konzessions- und
Gemeindeabgabe

Art. 64 ¹ Die Elektrizitätsversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Artikel 86 der Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111). Der Rechnungsausgleich erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 3 über eine Spezialfinanzierung.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

² Die Elektrizitätsversorgung öffnet eine Spezialfinanzierung Werterhalt, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Anschaffungswert der öffentlichen Elektrizitätsanlagen steht. Die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen werden durch dieses Kapital finanziert. Erreicht der Bestand der Spezialfinanzierung 75 Prozent des Anschaffungswertes, kann auf Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt teilweise oder ganz verzichtet werden.

³ Die Höhe der Konzessionsabgabe für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch elektrische Leitungen und Anlagen zugunsten der Erfolgsrechnung der Gemeinde wird durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung pro gelieferte Menge Kilowattstunden (kWh) an sämtliche Endverbraucher des Netzbetreibers festgelegt. Die Konzessionsabgabe ist begrenzt auf CHF 100'000 pro Jahr und Endverbraucher.

⁴ Die Höhe der Gemeindeabgabe (Dividende) aus der Elektrizitätsversorgung zugunsten der Erfolgsrechnung der Gemeinde (allgemeiner Haushalt) für das eingesetzte Kapital und das damit verbundene Risiko bemisst sich anhand des jährlichen Umsatzes des Elektrizitätsnetzes und –werks. Den Prozentsatz für die Berechnung der Gemeindeabgabe (Dividende) legt der Gemeinderat anhand der jeweiligen Zinssituation in der Gebührenverordnung fest.

⁵ Verbleibt nach der Ablieferung der Gemeindeabgaben ein Überschuss, wird dieser in die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich eingelegt. Ein allfälliger Aufwandüberschuss ist aus der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich zu finanzieren. Besteht kein Eigenkapital mehr, sind die nötigen Finanzen aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde vorzufinanzieren und zu verzinsen.

Stromtarif

Art. 65 Die Höhe der Anschlussgebühren, der jährlichen Gebühren sowie die Preise für Energielieferungen, Netznutzung und Messdienstleistungen werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung, bzw. individuell festgelegt.

Weitere Gebühren

Art. 66 Die Elektrizitätsversorgung erhebt Gebühren für Bewilligungen sowie für technische und administrative Dienstleistungen wie z.B. für Planaukünfte, Mitberichte bei Baugesuchen, Kontrollarbeiten und Netzbeurteilungen.

Rechnungsstellung,
Sicherheiten

Art. 67 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Elektrizitätsversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Strombezugs gestellt werden.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

³ Die Elektrizitätsversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Selbstkassenzähler einzubauen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Selbstkassenzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrigbleibt. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Kundinnen bzw. der Kunden.

Fälligkeit

Art. 68 ¹ Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Stromanschlusses fällig. Vorher kann die Elektrizitätsversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen Anschlussleistung berechnet.

² Wird eine neue Anlage installiert oder wird die Anschlussleistung erhöht, wird die Anschlussgebühr mit der Installation der neuen Anlage oder mit der Erhöhung der Anschlussleistung fällig.

³ Die jährlichen Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Inkasso, Verzugszins

Art. 69 ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Mahngebühren gestützt auf das Gebührenreglement der Gemeinde geschuldet.

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, BSG 155.21) eingefordert.

Verjährung

Art. 70 Die einmaligen Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird zudem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Gebührensschuldner/in

Art. 71 ¹ Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/in oder Baurechtsberechtigte/r der angeschlossenen Liegenschaft ist.

² Zudem haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsversteigerung erworben wurde.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

³ Die jährlichen Gebühren schuldet diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter
Strombezug

Art. 72 Wer ohne Bewilligung Strom bezieht, schuldet der Elektrizitätsversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 73 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlung

Art. 73 ¹ Widerhandlungen gegen den vorliegenden Erlass sowie die darauf gestützten Verfügungen werden mit Busse gemäss der Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 74 ¹ Gegen Verfügungen der Elektrizitätsversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Inkrafttreten

Art. 75 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Stromversorgungsreglement der Gemeinde Oberdiessbach vom 4. Juni 2012, aufgehoben.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 14. September 2020 hat das Stromversorgungsreglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorsteher

Niklaus Hadorn

Oliver Zbinden

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Stromversorgungsreglement

Auflagezeugnis

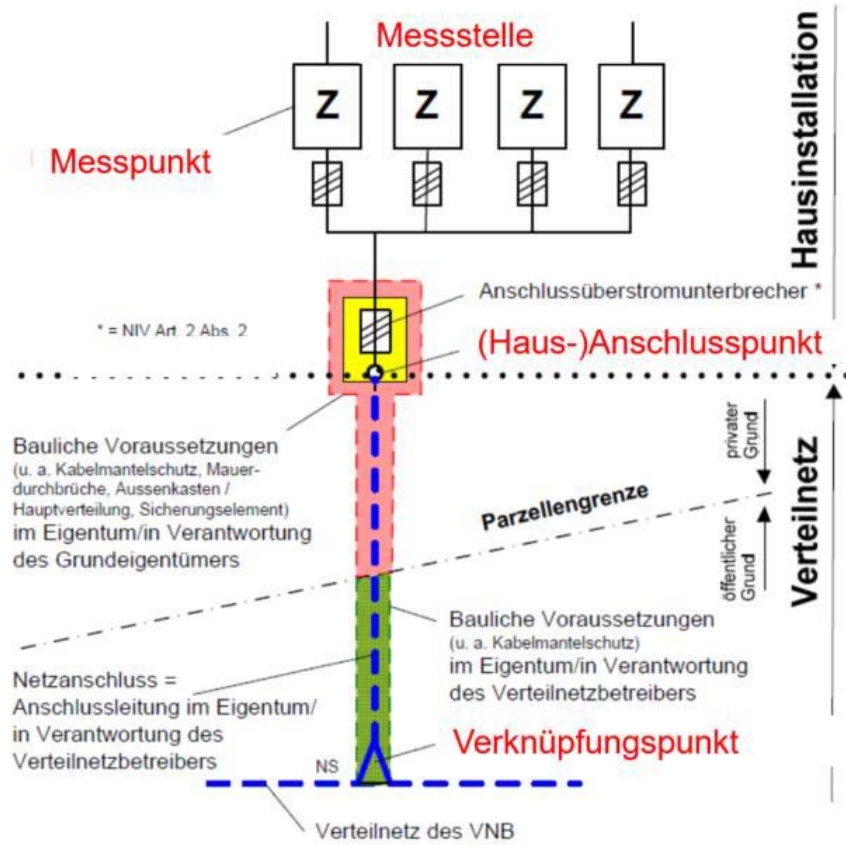
Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13. August bis 14. September 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen Nr. 33 vom 13.8.2020 und Nr. 37 vom 10.9.2020 bekannt.

Oberdiessbach, 21. September 2020

Der Gemeindeschreiber:

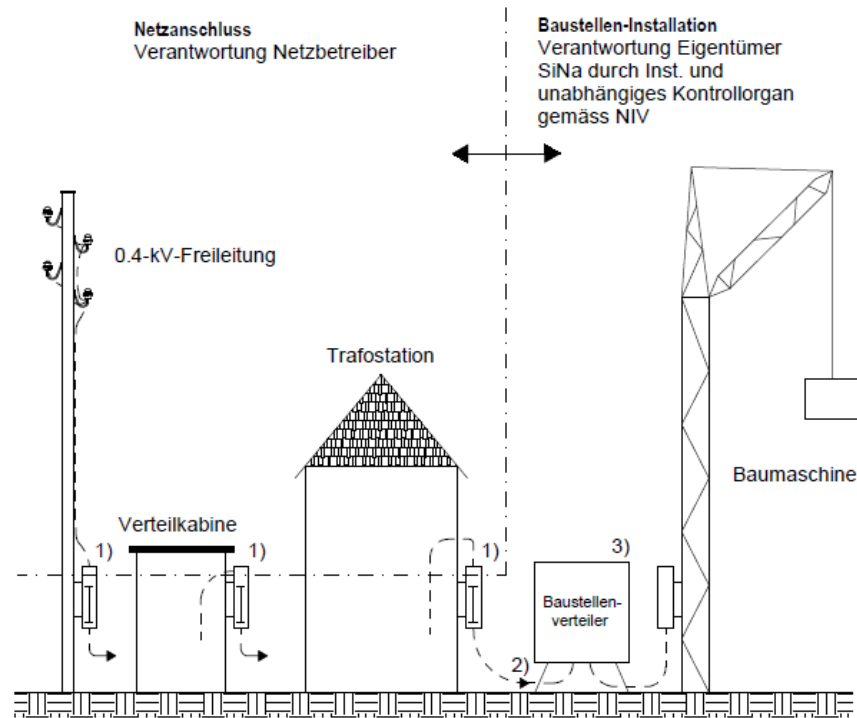
Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

Anhang 1: Schema Anschluss



Einwohnergemeinde Oberdiessbach Stromversorgungsreglement

Anhang 2: Temporäre Anschlüsse



- 1) Kasten mit Anschluss-Überstromunterbrecher
(Montage- Demontage durch Netzbetreiber)
- 2) Verbindung Anschluss-Überstromunterbrecher-Baustelle
- 3) Baustellenverteiler (mit oder ohne Zähler)

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenverordnung zum Stromversorgungsreglement

Der Gemeinderat Oberdiessbach beschliesst, gestützt auf Artikel 65 des Stromversorgungsreglements vom 14. September 2020 nachfolgende

Gebührenverordnung

Anschlussgebühren

Art. 1 ¹ Die Pauschalgebühr für den Anschluss (1- bis 3-phasig) an die Elektrizitätsversorgung beträgt für jedes angeschlossene Gebäude und jede angeschlossene Anlage:

- bis 25 A (17 kW) Anschluss-Überstromunterbrecher Fr. 2'000.00
- über 25 A Anschluss-Überstromunterbrecher Fr. 80.00 pro A, bzw. Fr. 120.00 pro kW

Jährliche Gebühren
Netz; Haushalte und
Gewerbe

Art. 2 Für Haushalte und Gewerbe mit einem Bezug bis 50 MWh pro Jahr werden folgende Netzprodukte und Preise angeboten:

Produkte	Grundpreis (CHF/Monat)	Verbrauch HT (Rp/kWh)	Verbrauch NT (Rp/kWh)	Abgabe an Gemeinde (Rp/kWh)
NS ET / easy light	6.00	7.95	--	1.50
<i>Einheitstarif, für kleine Bezüge</i>				
NS DT / easy	8.00	8.15	4.05	1.50
<i>Doppeltarif, mit oder ohne Elektroboiler</i>				
NS / easy break	6.00	4.45	3.45	1.50
<i>Fest angeschlossene, sperrbare Geräte und Anlagen mit separatem Zähler</i>				

Öff. Beleuchtung	Einkaufspreis
<i>Öffentliche Beleuchtung der Einwohnergemeinde</i>	

Jährliche Gebühren
Netz; Industrie-,
Gewerbe und
Dienstleistungsbetriebe

Art. 3 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss ihrer Anschlussart und ihrer Strombezugsmenge in die folgenden Netzpreiskategorien und Tarifzeiten eingeteilt:

Produkt	Grundpreis (CHF/Monat)	Verbrauch HT (Rp/kWh)	Verbrauch NT (Rp/kWh)	Leistung (CHF/kW/ Mo- nat)	Abgabe an Gemeinde (Rp/kWh)	Blind- energie (Rp/kVarh)
NS 1, 100 bis 1'000 MWh/ Jahr	50.00	3.55	2.75	6.40	1.00	4.10
NS 2, 50 bis 100 MWh/Jahr	20.00	5.55	3.65	5.90	1.00	4.10
key NS+, 10'000 bis 20'000 MWh/Jahr	50.00	1.65	1.65	6.90	1.00	4.10

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenverordnung zum Stromversorgungsreglement

Jährliche Gebühren
Strom; Haushalte und
Gewerbe

Art. 4 Für Haushalte und Gewerbe mit einem Bezug bis 50 MWh pro Jahr werden folgende Stromprodukte und Preise angeboten:

Produkte	Verbrauch HT (Rp/kWh)	Verbrauch NT (Rp/kWh)
easy light	15.80	--
easy light erneuerbar	16.30	--
easy	16.20	14.50
easy erneuerbar	16.70	15.00
easy break	15.30	14.30
easy break erneuerbar	15.80	14.80

Öff. Beleuchtung	Einkaufspreis
------------------	---------------

Jährliche Gebühren
Strom; Industrie-,
Gewerbe und Dienst-
leistungsbetriebe

Art. 5 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss ihrer Strombezugsmenge in die folgenden Strompreiskategorien und Tarifzeiten eingeteilt:

Produkte	Verbrauch HT (Rp/kWh)	Verbrauch NT (Rp/kWh)
professional GV	15.30	14.30
professional Markt	Individuell	
easy power	15.50	14.30
key NS +	individuell	

Ökostrom

Art. 6 Die Ökostromprodukte werden als Zusatzabonnement zu sämtlichen Tarifen angeboten. Es ist wählbar, ob ein Teil- oder der Gesamtjahresverbrauch bezogen wird. Die Preise richten sich nach den Empfehlungen der Youtility AG. Folgende Produkte werden angeboten:

water star
wind star
sun star

Rückliefertarife

Art. 7 Die ins Netz zurückgelieferte Energie wird wie folgt vergütet bzw. folgende Grundpreise für die Messung und Abrechnung sind geschuldet:

Strom	Rücklieferung HT + NT (Rp/kWh)
Unabhängige Stromproduzenten bis und mit 200'000 kWh Einspeisemenge (ohne KEV), mit ökologischem Mehrwert	20.00
Unabhängige Stromproduzenten bis und mit 200'000 kWh Einspeisemenge (ohne KEV), ohne ökologischen Mehrwert	19.00

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenverordnung zum Stromversorgungsreglement

Unabhängige Stromproduzenten > 200'000 kWh Einspeisemenge (ohne KEV)	individuell
Unabhängige Stromproduzenten mit KEV	0.00

Messung und Abrechnung	CHF/Monat
Grundpreis (ohne KEV)	0.00
Grundpreis (mit KEV)	8.00

- Tarifzeiten** **Art. 8** Es gelten folgende Tarifzeiten
 - Hochtarif (HT): ca. 07.00 bis ca. 21.00 Uhr
 - Niedertarif (NT): ca. 21.00 bis ca. 07.00 Uhr
- Abgaben** **Art. 9** Sämtliche Preisangaben in den Art. 1 bis 5 verstehen sich exklusive Systemdienstleistungen Swissgrid, kostendeckende Einspeisevergütung KEV, Bundesabgabe für ökologische Sanierungen Wasserkraft und der Mehrwertsteuer.
- Grundpreis** **Art. 10** Der Grundpreis wird auch geschuldet, wenn kein Stromverbrauch angefallen ist.
- Temporärer Anschluss** **Art. 11** Die effektiven Kosten von Baustromzählerkasten BAZK für temporäre Anschlüsse (Bau, Provisorium, etc.) werden ohne Zuschlag weiterverrechnet.
- Selbstkassenzähler** **Art. 12** Um den Betriebs- und Verwaltungsaufwand von Selbstkassenzählern zu decken, ist der dreifache Grundpreis zu verrechnen.
- Gebühren für Messdienstleistungen** **Art. 13** ¹ Für die Montage von Zählern und Rundsteuerempfängern bei Neuanlagen (elektrisch neu erstellter Zählerstromkreis oder neue PVA) sind keine Gebühren geschuldet.

² Bei bestehenden Anlagen werden für Änderungen, Auswechslungen, Versetzungen oder Demontagen folgende Gebühren an die Kundinnen und Kunden weiterverrechnet, welche sie verlangt oder verursacht haben:

Zähler:	CHF
Grundpauschale pro Auftrag	80.00
Ändern, Versetzen, Auswechseln, Demontage und Wiedermontage; Direktmessungen bis 80 A pro Zähler	50.00
Direktmessungen > 80 A und Wandlermessungen pro Zähler	140.00
Rundsteuerempfänger:	
Grundpauschale pro Auftrag	80.00
Ändern, Versetzen, Auswechseln, Demontage und Wiedermontage pauschal	50.00

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenverordnung zum Stromversorgungsreglement

Konzessionsabgabe **Art. 14** ¹ Die Konzessionsabgabe für das Gebiet der Elektrizitätsversorgung Oberdiessbach pro gelieferte Menge Kilowattstunden beträgt bei

Industrie- und Gewerbekunden mit Leistungsmessung	1.00 Rp.
den übrigen Produkten (ohne öffentliche Beleuchtung)	1.50 Rp.

² Der Gemeinderat schliesst mit den Verteilnetzbetreibern der Ortsteile Aeschlen und Bleiken einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart darin die Höhe der Konzessionsabgabe.

Gemeindeabgabe **Art. 15** Die jährliche Gemeindeabgabe (Dividende) berechnet sich aus dem Total der Gebührenerträge (Sachgruppe 4240, ohne Anschlussgebühren) des Elektrizitätsnetzes und –werks multipliziert mit dem jeweils gültigen durchschnittlichen Kapitalkostensatz (WACC) des Bundesamtes für Energie.

Rechnungsstellung **Art. 16** Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung zuständig.

Inkrafttreten **Art. 17** Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

GEMEINDERAT OBERDIESSBACH, 24. August 2022

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Bettina Gerber

Oliver Zbinden

Veröffentlicht am 22. September 2022